



Datum: 24.10.2011 Nr.: 13

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Achte Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts 861

Richtlinie für die Bereichsbibliothek Forstwissenschaften 863

Senat/Vorstand Medizin:

Ordnung zur Nutzung von Internet- und E-Mail-Diensten der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts durch Studierende sowie ihre sonstigen nicht durch den Personalrat vertretenen Mitglieder und Angehörigen (IntNutzo) 866

Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Einrichtung und Betrieb von Videoüberwachungsanlagen einschließlich der damit einhergehenden Datenverarbeitung 871

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung

Goßlerstr. 5/7
37073 Göttingen

Telefon
+ 49 551/39-4496

E-Mail: am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet: www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Präsidium:

Das Präsidium hat am 18.10.2011 die achte Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 19.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2007 S. 2778, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.01.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2011 S. 1) beschlossen.

Die geänderte Anlage zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums wird auf der nachfolgenden Seite bekannt gemacht.

(Ressort-)Struktur/Geschäftsbereiche des Präsidiums				
Präsidium Präsidialbüro (PB)				
Vizepräsident VP H Dipl.-Kfm. Markus Hoppe Finanzen und Personal	Vizepräsidentin VP C-H Prof. Dr. Hiltraud Casper-Hehne Forschung und Internationales	Präsidentin P Prof. Dr. Ulrike Beisiegel	Vizepräsident VP LÜ Prof. Dr. Wolfgang Lücke Lehre und Studium	Vizepräsident VP M Prof. Dr. Joachim Münch Gebäudemanagement
Fakultät für Chemie Philosophische Fakultät Fakultät für Physik	Juristische Fakultät Theologische Fakultät	Zukunftskonzept Medizinische Fakultät Graduiertenschulen Zentren	Fakultät für Agrarwissenschaften Biologische Fakultät Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie Fakultät für Geowissenschaften und Geographie	Fakultät für Mathematik und Informatik Sozialwissenschaftliche Fakultät Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Senatskommissionen				
Senatskommission für Informationsmanagement (IT)	Strategiekommission des Senats	Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung Senatskommission für Gleichstellung Senatskommission für Informationsmanagement (SUB)	Zentrale Senatskommission für Lehre und Studium	
Dienste				
Administration Service Point (ASP) Metropolregion (MR) Controlling (CO) Eigenbetriebe (7) Finanzen (6) Informationstechnologie und Informationsmanagement (IT) Interne Revision (IR) Personalentwicklung und Personaladministration (5) Sucht- und Sozialberatungsstelle Wissenschaftsrecht (8)	Forschung (F) Zukunftskonzept (ZuK) Göttingen International (GI)	Geschäftsstelle Trägerstiftung (8) Gleichstellungsbeauftragte (GB) Presse, Kommunikation und Marketing (PR) Universitätsförderung (UF)	Lehrentwicklung und Lehrqualität (SLL) Studienzentrale (2)	Gebäudemanagement (GM) Sicherheitswesen und Umweltschutz (S)
Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen				
Datenschutzbeauftragter GWDG, MBM ScienceBridge GmbH und andere Unternehmensbeteiligungen Personalrat Vertrauensperson der Schwerbehinderten		Staats- und Universitätsbibliothek (SUB)	Mathematisch-naturwissenschaftliches Prüfungsamt Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)	Allgemeiner Hochschulsport Universitätsenergie Göttingen GmbH

Präsidium:

Nach Stellungnahme der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) und Herstellung des Benehmens mit der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie hat das Präsidium am 11.10.2011 die Richtlinie für die Bereichsbibliothek Forstwissenschaften beschlossen (§ 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit §§ 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2, 23 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GO):

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Bereichsbibliothek Forst ist die Bibliothek für Forstwissenschaften und Waldökologie der Universität Göttingen.
- (2) Die Regelungen dieser Richtlinie haben das Ziel, ein umfassendes, auf die Bedürfnisse der Fakultät und der überregionalen Literaturversorgung abgestimmtes und ausgewogenes Versorgungsangebot dauerhaft zu gewährleisten, dieses unter einheitlichen Erschließungs- und Nachweisinstrumenten effektiv zu vermitteln und damit die Nutzungsbedingungen für Lehre und Forschung nachhaltig zu verbessern.
- (3) Diese Richtlinie ersetzt die Regelungen der Vereinbarung zwischen der SUB und der Fakultät vom 28.11.2003.

§ 2 Standort und Raumangebot der Bereichsbibliothek

- (1) Die Bereichsbibliothek wird weiterhin in den derzeit durch sie belegten Räumlichkeiten in Erd- und Kellergeschoss des Gebäudes Büsgenweg 5 untergebracht und zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹In der Bereichsbibliothek kommen die Bestände und Neuerwerbungen aus Mitteln der Fakultät und der SUB gleichermaßen zur Aufstellung. ²Seltener benötigte Literatur wird in geschlossenen Magazinen vorgehalten. ³Maßnahmen zur Realisierung von Platzbedarf, der durch Bestandsvermehrung erforderlich wird, werden im Einvernehmen zwischen der Fakultät und der SUB getroffen.
- (3) Die SUB und die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie arbeiten eng bei der weiteren Planung der Bestandsaufstellung, unter anderem im Bereich von Lehrbüchern, Sonder-sammlungen zusammen.
- (4) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bereichsbibliothek stellt die Fakultät weiterhin in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bereichsbibliothek geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

(5) Die Finanzierung der räumlichen Betriebs- und Ausstattungskosten wird durch diese Richtlinie nicht geregelt.

§ 3 Betrieb und Nutzung der Bereichsbibliothek

(1) ¹Die Bereichsbibliothek Forst steht auf Grundlage der Benutzungsordnung der SUB den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule sowie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung, soweit nicht für die Benutzung der Bestände der Bibliothek der Deutschen Dendrologischen Gesellschaft (DDG) durch den Vertrag zwischen DDG und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie abweichende Regelungen bestehen. ²Über die Nutzungsmöglichkeiten nach Satz 1 hinaus stehen insbesondere Bestände, welche im Rahmen des Sondersammelgebietsplans der DFG beschafft wurden, für Fernleihe und Dokumentlieferung überregional zur Verfügung. ³Zeitschriften sind deshalb grundsätzlich Präsenzbestand, ebenso wichtige Handbücher und Nachschlagewerke.

(2) ¹Die SUB stellt eine effiziente und effektive bibliothekarische Versorgung nach Maßgabe dieser Richtlinie sicher. ²Sie verantwortet Abläufe und Verfahren bei Erwerbung (inkl. Schriftentausch) und Katalogisierung nach üblichem Standard.

(3) Die Bereichsbibliothek gewährleistet die Versorgung mit gedruckter und elektronischer Literatur, Literaturinformationen und anderen Informationsträgern sowie mit elektronischen Fachinformationen.

§ 4 Bibliotheksbeauftragte/r der Fakultät

¹Die oder der vom Fakultätsrat bestimmte Bibliotheksbeauftragte handelt in Abstimmung mit der Fakultät. ²Sie oder er gibt Empfehlungen zur Administration der Bereichsbibliothek, zu Grundsätzen der Bestandsergänzungen und zu den Schwerpunkten künftiger Anschaffungen außerhalb des Sondersammelgebiets. ³Änderungen der Serviceangebote bedürfen ihrer oder seiner Zustimmung. ⁴Im Konfliktfall gilt § 7 der Richtlinie. ⁵Sofern der Fakultätsrat eine Bibliothekskommission bildet, tritt deren Vorsitzende oder Vorsitzender an Stelle der oder des Bibliotheksbeauftragten.

§ 5 Personal

Das schon bislang der Bereichsbibliothek zugeordnete Personal bleibt der SUB zugeordnet.

§ 6 Ausstattung, Beschaffungen und Bestellungen

(1) Die Fakultät und die SUB verpflichten sich, im Rahmen der Haushaltslage für eine bedarfsgerechte, ausgewogene und kontinuierliche Beschaffungspolitik Sorge zu tragen.

(2) ¹Die Fakultät legt gemeinsam mit der SUB rechtzeitig einen Literaturretat fest, welcher für die spezifischen Erfordernisse eingesetzt wird, welche nicht durch das Sondersammelgebiet Forstwissenschaften der Deutschen Forschungsgemeinschaft abgedeckt werden. ²Die Abstimmung erfolgt über die oder den Bibliotheksbeauftragte/n der Fakultät und auf SUB-Seite über die oder den zuständigen Fachreferent/in/en.

(3) ¹Über die Beschaffung aus Mitteln der Fakultät entscheidet die oder der Bibliotheksbeauftragte als Vertreter/in des Fakultätsrates in Abstimmung mit der oder dem Fachreferenten. ²Die Fachreferenten/innen der SUB unterstützen die Fakultät auf Wunsch bei der Literaturlauswahl. ³Die operative Umsetzung der Beschaffungswünsche erfolgt grundsätzlich über die SUB mit den dort zum Einsatz kommenden technischen Bibliothekssystemen. ⁴Die Übernahme weiterer Bibliotheksbestände und die Aussonderung von Dubletten und veralteter, fachfremder Literatur werden einvernehmlich geregelt.

§ 7 Verpflichtung zur gütlichen Streitbeilegung

¹Eventuelle Unstimmigkeiten, die bei der Umsetzung dieser Richtlinie entstehen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der SUB und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gelöst werden. ²Kommt eine Einigung dauerhaft nicht zustande, entscheidet das Präsidium auf Antrag einer oder eines Beteiligten.

§ 8 Wirksamkeit

¹Diese Richtlinie wird am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen wirksam. ²Eine Veröffentlichung lediglich von Teilen der Richtlinie ist möglich.

Senat/Fakultätsrat Medizin:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen und der Fakultätsrat Medizin haben am 19.10.2011 bzw. am 10.10.2011 die folgende Ordnung über die Nutzung von Internet- und E-Mail-Diensten der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts durch Studierende sowie ihre sonstigen nicht durch den Personalrat vertretenen Mitglieder und Angehörigen beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 17 Absätze 1 und 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 63h Abs. 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit §§ 41 Abs. 1 Satz 1, 17 Absätze 1 und 2 NHG):

**Ordnung zur Nutzung von Internet- und E-Mail-Diensten der
Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts durch Studierende sowie ihre sonstigen
nicht durch den Personalrat vertretenen Mitglieder und Angehörigen
(IntNutzo)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Persönlicher Geltungsbereich (Nutzungsberechtigte)
- § 3 Pflichten der Nutzungsberechtigten
- § 4 Datenschutz
- § 5 Haftung, Gewährleistungsausschluss, Freistellung
- § 6 Nutzung von Netzwerk-Angeboten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt die Nutzung der von der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (im Folgenden: Stiftungsuniversität Göttingen) zur Verfügung gestellten IT-Infrastruktur einschließlich den entsprechenden Zugängen und IT-Diensten (im Folgenden: IT-Dienste) durch ihre Studierenden und ihre sonstigen Mitglieder und Angehörigen, soweit sie gemäß § 105 Absatz 1 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz

(NPersVG) in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.2/2007 S.11), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 21.01.2010 (Nds.GVBl. 2/2010 S.16), nicht durch den Personalrat vertreten werden. ²Das Nähere wird auf der Grundlage dieser Ordnung durch eine vom Präsidium zu beschließende Richtlinie zur Ausführung dieser Ordnung geregelt.

(2) ¹Diese Ordnung und die zu ihrer Ausführung erlassene Richtlinie ergänzen die Sicherheitsrahmenrichtlinie der Georg-August-Universität Göttingen und der Universitätsmedizin Göttingen vom 15.06.2007 (Amtliche Mitteilungen 11/2007 S. 493) und die Organisationsrichtlinie zur IT-Sicherheit der Georg-August-Universität Göttingen und der Universitätsmedizin (Amtliche Mitteilungen 11/2007 S. 522) in der jeweils geltenden Fassung. ²Sie ergänzen Ordnungen von Einrichtungen, für die diese Zugänge zentral zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

(1) ¹Studierende, die an der Stiftungsuniversität Göttingen immatrikuliert sind, erhalten einen persönlichen Zugang zu ausgewählten IT-Diensten. ²Organen der Studierendenschaft der Stiftungsuniversität Göttingen sowie studentischen Vereinigungen (z.B. hochschulpolitischen Gruppen, studentischen Initiativen) wird für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf Antrag ein Zugang erteilt. ³Das Nähere wird durch die Richtlinie zur Ausführung dieser Ordnung geregelt.

(2) ¹Mitglieder nach § 5 der Grundordnung, soweit sie keine Studierenden sind, und Angehörige nach § 6 der Grundordnung, soweit sie gemäß § 105 Absatz 1 NPersVG nicht durch den Personalrat vertreten werden, dürfen die dienstlich gewährten Internet- und E-Mail-Dienste nach der Maßgabe der diese Ordnung ergänzenden Richtlinie privat nutzen, sofern dies außerhalb ihrer Dienstzeit geschieht. ²Das Nähere wird durch die Richtlinie zur Ausführung dieser Ordnung geregelt.

§ 3 Pflichten der Nutzungsberechtigten

(1) ¹Im Rahmen der Nutzung der Internet- und E-Mail-Dienste

- sind einschlägige Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere die Regelungen dieser Ordnung sowie Richtlinien, Leitfäden etc.,
- haben Beeinträchtigungen des Ansehens der Stiftungsuniversität zu unterbleiben,

- sind das Herstellen von, das vorsätzliche Zugreifen auf oder das vorsätzliche Verteilen von Material mit rassistischen und pornografischen Inhalten unzulässig.

(2) ¹Die oder der Nutzungsberechtigte hat die zum Zwecke der Nutzung erhaltenen Zugangsdaten, insbesondere das Passwort, streng geheim zu halten und die Stiftungsuniversität Göttingen unverzüglich zu informieren, sobald sie oder er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist, und unverzüglich das Passwort zu ändern. ²Der Verlust der Zugangsdaten ist unverzüglich anzuzeigen.

(3) Jede Änderung von Daten, die für die Erteilung der Zugangsberechtigung von Bedeutung ist, ist der Stiftungsuniversität Göttingen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Auch im Rahmen der Nutzung der Internet- und E-Mail-Dienste haben insbesondere zu unterbleiben

- die Weitergabe/ Herausgabe vertraulicher Daten und Passwörter,
 - das vorsätzliche Herunterladen und/oder Anbieten von rechtlich geschütztem Material ohne Berechtigung hierzu,
 - das Herunterladen von Material in einem Umfang, der die IT-Systeme über Gebühr belastet (z.B. Musik, Bilder, Filme),
 - das unberechtigte Einbringen von Soft- und Hardware,
 - gewerbsmäßiges Handeln und / oder auch das Werben dafür,
- und, soweit es sich um Nutzungsberechtigte nach Teil II der Richtlinie zur Ausführung dieser Ordnung handelt
- das Erstellen und Vorhalten von privaten Webseiten und die Verlinkung auf diese,
 - das unberechtigte Verlinken auf externe Webseiten, die nicht im dienstlichen Zusammenhang stehen,

(5) Der Anschluss eines eigenen Rechners der oder des Nutzungsberechtigten an technische Einrichtungen, die ausschließlich für den Anschluss von Rechnern der Stiftungsuniversität Göttingen bestimmt sind (zum Beispiel technische Anschlüsse von öffentlichen Terminals), ist unzulässig.

(6) ¹Die oder der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, ausschließlich die ihm zugewiesene Benutzerkennung zu nutzen. ²Es ist untersagt, fremde Benutzerkennungen und Passwörter zu erheben oder zu nutzen und mit deren Hilfe weitere Daten anderer Nutzungsberechtigter zu erheben, zu speichern, zu verändern, zu übermitteln, zu sperren, zu löschen oder zu nutzen.

(7) ¹Die oder der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die allgemein üblichen Vorkehrungen zu treffen, um die Verbreitung von Viren, Würmern oder sonstiger schädlicher Software zu unterbinden; hierzu zählt insbesondere die Nutzung von Viren- und Malware-Erkennungssoftware. ²Diese Verpflichtung gilt auch für den Anschluss eines Rechners der oder des Nutzungsberechtigten über VPN-Verbindungen aus Fremdnetzen.

(8) Werden bei der Account-Vergabe ein Postfach und eine E-Mail-Adresse angelegt, ist die oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet, den Inhalt dieses Postfaches regelmäßig zu kontrollieren.

§ 4 Datenschutz

(1) ¹Die Stiftungsuniversität Göttingen verarbeitet für alle mit der Erteilung und Beendigung der Benutzungsberechtigung im Zusammenhang stehenden Handlungen die erforderlichen personenbezogene Daten (im Folgenden: Berechtigungs- und Identifikationsdaten), insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Matrikelnummer, Bankverbindung und Zugangskennungen; das Nähere ist für Studierende in der Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Frühstudierenden, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, ehemaligen Hochschulmitglieder (ohne Beschäftigte) sowie Gasthörerinnen und Gasthörer der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.2004 (Amtliche Mitteilungen 5/2004 S. 301), in der jeweils geltenden Fassung geregelt. ²Die Stiftungsuniversität Göttingen verarbeitet ferner die Daten, die bei der Nutzung eines Angebots der Stiftungsuniversität Göttingen anfallen, d. h. IP-Adresse, Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung und die übermittelte Datenmenge zu Abrechnungszwecken im Verhältnis der Stiftungsuniversität Göttingen und der GWDG. ³Diese Daten werden nach Erstellung der monatlichen Abrechnung gelöscht. Ein Bezug zu einzelnen Nutzungsberechtigten wird nicht hergestellt, soweit nicht eine darüber hinaus gehende Speicherung im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die IT-Infrastruktur erforderlich ist.

(2) ¹Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diese Ordnung vor, können von dem mit der technischen Administration der IT-Systeme ordnungsgemäß betrauten Personal (IT-Personal) auch ohne vorherige Kenntnisse der oder des Betroffenen Maßnahmen durchgeführt werden, die geeignet sind, die missbräuchliche Nutzung der Internet- und E-Mail-Dienste nachzuweisen, zu verhindern und abzustellen. ²Dies beinhaltet auch die gezielte Überprüfung des fraglichen Internet- und / oder E-Mail-Zugangs. ³Schon vor Maßnahmenbeginn sind die mit dem Datenschutz beauftragte Person sowie eine Vertretung der Internen Revision hinzuzuzie-

hen; deren Einverständnis mit den Maßnahmen ist erforderlich für die Durchführung. ⁴Das die Maßnahmen durchführende IT-Personal informiert über den Verlauf und das Ergebnis der Maßnahmen

- die mit dem Datenschutz beauftragte Person-sowie die Vertretung der Internen Revision;
- in jedem Fall die Betroffene oder den Betroffenen, gegebenenfalls die vorgesetzte Person und weitere Personen; in allen Fällen in Abstimmung mit der mit dem Datenschutz beauftragten Person sowie der Vertretung der Internen Revision.

⁵Die erhobenen Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme zu vernichten. Der Abschluss der Maßnahme ist von der mit dem Datenschutz beauftragten Person sowie der Vertretung der Internen Revision festzustellen.

(3) Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, ist die Stiftungsuniversität Göttingen berechtigt, zum Erkennen, Eingrenzen und Beseitigen von Störungen und Fehlern an IT-Anlagen die Bestands- und Verbindungsdaten der Beteiligten zu verarbeiten.

(4) Nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen ist die Stiftungsuniversität Göttingen berechtigt, Auskunft an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte für Zwecke der Strafverfolgung zu erteilen.

(5) Soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, wird die Stiftungsuniversität Göttingen Berechtigungs- und Identifikationsdaten sowie Ereignisdaten im vorgeschriebenen Umfang und für die vorgeschriebene Dauer speichern.

§ 5 Haftung, Gewährleistungsausschluss, Freistellung

Haftung, Gewährleistungsausschluss und Freistellung richten sich nach den Vorschriften der Richtlinie zur Ausführung dieser Ordnung.

§ 6 Nutzung von Netzwerk-Angeboten

Die Nutzung von Netzwerkangeboten richtet sich nach den Vorschriften der Richtlinie zur Ausführung dieser Ordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Senat/Fakultätsrat Medizin:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen und der Fakultätsrat Medizin haben am 19.10.2011 bzw. am 10.10.2011 die folgende Ordnung über Einrichtung und Betrieb von Videoüberwachungsanlagen einschließlich der damit einhergehenden Datenverarbeitung beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 17 Absätze 1 und 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202) und § 25 a NDSG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2011 (Nds. GVBl. S. 210); § 63h Abs. 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit §§ 41 Abs. 1 Satz 1, 17 Absätze 1 und 2 NHG und § 25 a NDSG):

Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Einrichtung und Betrieb von Videoüberwachungsanlagen einschließlich der damit einhergehenden Datenverarbeitung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Persönlicher Geltungsbereich
- § 3 Grundsätze der Datenerhebung
- § 4 Anordnung der Videoüberwachung
- § 5 Technische Rahmenbedingungen der Videoüberwachung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt in Anlehnung an die „Dienstvereinbarung über Einrichtung und Betrieb von Videoüberwachungsanlagen einschließlich der damit einhergehenden Datenverarbeitung“

(Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2010 S. 901) den Einsatz der Videoüberwachung und der damit einhergehenden Verarbeitung personenbezogener analoger wie digitaler Daten. ²Die Rechte der Personalvertretungen von Universität und Universitätsmedizin bleiben unberührt; insbesondere sind diese nach Maßgabe der jeweiligen Dienstvereinbarungen zu beteiligen.

(2) ¹Öffentlich zugängliche Räumlichkeiten sowie im Freien befindliche öffentlich zugängliche Flächen der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts können nach Maßgabe dieser Ordnung mittels Bildübertragung überwacht und beobachtet werden. ²Als öffentlich zugängliche Räume und im Freien befindliche Flächen gelten solche, die mindestens nach ihrem Zweck dafür bestimmt sind, von einer unbestimmten Zahl von Personen oder einem nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis betreten oder genutzt zu werden.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität i. S. d. §§ 5, 6 Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), sofern diese nicht durch den Personalrat vertreten werden, sowie alle sonstigen Personen (im Folgenden: Dritte), die sich im räumlichen Bereich der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts aufhalten.

§ 3 Grundsätze der Datenerhebung

(1) Die Beobachtung der Räumlichkeiten nach § 1 Absatz 2 durch Bildübertragung (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zum Schutz von Personen, die der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts angehören oder diese aufsuchen, oder
2. zum Schutz von Sachen, die zur Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts oder zu den Personen nach Nummer 1 gehören,

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Beobachtung betroffenen Personen überwiegen.

(2) ¹Die Speicherung (Verarbeitung) der nach Absatz 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. ²Es dürfen zudem keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(3) ¹Soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder die Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben, dürfen zum Zwecke des Absatzes 1 erhobene Daten nach der vorherigen Zustimmung der mit dem Datenschutz beauftragten Person an die Strafverfolgungsbehörden (insbesondere Staatsanwaltschaft und Behörden des Polizeidienstes) übergeben werden. ³Bei Gefahr in Verzug sind Zustimmungen und Beteiligungen unverzüglich nachzuholen.

(4) Die Übergabe nach Absatz 3 wird von der Abteilung für Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung im Auftrag des für das Gebäudemanagement zuständigen Präsidiumsmitglieds in einem gesonderten vertraulichen Protokoll für die mit dem Datenschutz beauftragte Person dokumentiert.

(5) ¹Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu unterrichten. ²Von einer Unterrichtung kann abgesehen werden, solange das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung das Unterrichtsrecht der betroffenen Person erheblich überwiegt oder wenn die Unterrichtung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(6) Die Daten sind unverzüglich, spätestens am auf die Aufzeichnung folgenden Tag zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, nach Absatz 3 übergeben worden sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(7) Eine Videoüberwachung zum Zweck der Leistungs- oder Verhaltenskontrolle ist unzulässig.

§ 4 Anordnung der Videoüberwachung

(1) Hält ein Organ der Stiftungsuniversität oder eine Einrichtung gemäß § 21 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 06.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 Seite 6374) für einen bestimmten räumlichen Bereich die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage für erforderlich, so kann es/ sie diese unter Darlegung der Gründe bei dem für das Gebäudemanagement zuständigen Präsidiumsmitglied beantragen.

(2) ¹Hält das für das Gebäudemanagement zuständige Präsidiumsmitglied die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage gegeben, so kann es das Gebäudemanagement unter Beteiligung der Abteilung für Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, der Abteilung IT und dem beantragenden Organ mit der Einrichtung der Videoüberwachungsanlage beauftragen. ²Die Bestimmungen dieser Ordnung sind hierbei zu beachten.

(3) ¹Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Verfahrensbeschreibung nach § 8 NDSG zu fertigen. ²Diese ist der mit dem Datenschutz beauftragten Person sowie der Kommission für Informationsmanagement (KIM) vorzulegen. ³Die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage ist nur nach vorheriger Zustimmung der in Satz 2 Genannten sowie der Personalvertretungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 zulässig; im Eilfall genügt die Zustimmung der oder des Vorsitzenden der KIM mit der Maßgabe, dass die Zustimmung der KIM in der nächsten Sitzung nachgeholt wird.

(4) ¹Die mit dem Datenschutz beauftragte Person kontrolliert im Rahmen einer Vorabkontrolle, d. h. vor Inbetriebnahme der Videoüberwachungsanlage, diese im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieser Ordnung und weiteren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. ²Die nach Satz 1 zu treffenden Feststellungen sind schriftlich festzuhalten. ³Sie ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung Videoüberwachungsanlagen und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und weiterer geltender gesetzlicher Bestimmungen zu überprüfen.

(5) Liegen die Gründe gemäß § 3 Abs. 1 für die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage nicht mehr vor, so ist die Videoüberwachung einzustellen und die entsprechende Einrichtung abzubauen. Die Feststellung des Wegfalls der Gründe gemäß Satz 1 obliegt der mit dem Datenschutz beauftragten Person.

§ 5 Technische Rahmenbedingungen der Videoüberwachung

(1) Nicht zulässig sind Überwachungen

- a) mit Tonaufnahmen,
- b) vorgetäuschte Überwachungen insbesondere mittels sog. Blindapparate („Dummies“) oder
- c) die Überwachung von Orten, die zum Kernbereichen privater Lebensgestaltung gehören, insbesondere Toiletten und Duschen.

(2) Videoüberwachung mit Hilfe von Zoom- und / oder Schwenkfunktion darf nur im rechtlich zulässigen Rahmen eingesetzt werden, insbesondere darf durch diese Funktionen der Überwachungsbereich nicht - auch nicht nur zeitweise - intransparent verändert werden.

(3) Auf die Videoüberwachung einschließlich der Datenverarbeitung und die dafür konkret verantwortliche Person oder Stelle ist am Zugang des Überwachungsbereichs hinreichend erkennbar und aussagekräftig hinzuweisen (Beschilderung mit Text und Piktogramm).

(4) Zur Überwachung vorgesehene Monitore müssen so aufgestellt oder beschaffen sein, dass eine Einsichtnahme durch Personen, die nicht mit der Überwachung betraut sind, nicht möglich ist.

(5) ¹Die Regelungen dieser Ordnung gelten auch für den Einsatz von Web-Cams oder vergleichbaren Geräten zu Überwachungszwecken. ²Beim sonstigen Einsatz von Web-Cams oder vergleichbaren Geräten ist sicherzustellen, dass die Regelungen dieser Ordnung nicht verletzt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
